

**FIDOR AG,
Grünwald**

**WKN A0MKYF
ISIN DE000A0MKYF1**

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 2. Juni 2009, um 11.00 Uhr, im Münchner Künstlerhaus, Lenbachplatz 8, 80333 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der FIDOR AG zum 31. Dezember 2008 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Konzernlageberichts sowie des Berichtes des Aufsichtsrates der FIDOR AG für das Geschäftsjahr 2008**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2008 der FIDOR AG in Höhe von EUR 1.779.608,67 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 5. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

- 6. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre**

Die in der Hauptversammlung vom 5. August 2008 unter TOP 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 31. Januar 2010

aus. Der Gesellschaft soll auch über diesen Termin hinaus weiterhin die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien eingeräumt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, zu beschließen:

- a. Der Vorstand wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. November 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb kann auch durch abhängige Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG und/oder durch Dritte auf Rechnung der Gesellschaft bzw. für Rechnung von abhängigen Konzernunternehmen im Sinne von § 17 AktG erfolgen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten.
- b. Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots.

Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der FIDOR-Aktie im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zehn Prozent überschreiten und um nicht mehr als zehn Prozent unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten).

Bei einem öffentlichen Erwerbsangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft in dem Zeitraum vom 13. bis zum 4. Börsentag (je einschließlich) vor dem Tag der Veröffentlichung des Erwerbsangebots, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der FIDOR-Aktie im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), um nicht mehr als zwanzig Prozent überschreiten und um nicht mehr als zwanzig Prozent unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen.

- c. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens in Teiltranchen, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen.
- d. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach vorstehender Ermächtigung oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entweder allen Aktionären zum Erwerb anzubieten oder über die Börse zu veräußern. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die nach vorstehender Ermächtigung oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats
 - aa. in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Veräußerungsangebot zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den

Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der FIDOR-Aktie im XETRA-Handel an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet; diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 2. Juni 2009 oder – falls dieser Wert geringer ist – zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die nach Beginn des 2. Juni 2009 unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind; oder

bb. gegen Sacheinlagen im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen; oder

cc. ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG jeweils erhöht; der Vorstand wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung anzupassen; oder

dd. auf den Vorstand bzw. die Mitarbeiter der Gesellschaft sowie die Geschäftsführung und Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen und zwar zur Ausgabe im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und individuellen Vergütungsbestandteilen, wie z.B. im Rahmen des jeweils aktuellen Aktienoptionsplans der Gesellschaft und/oder im Rahmen der Ausgabe von sog. Restricted Stocks und/oder im Rahmen der etwaigen Erfüllung von virtuellen Aktienoptionsprogrammen (sog. Phantom Stocks Programmen bzw. Stock Appreciation Rights Programmen) bzw. im Rahmen von Long Term Incentive (LTI) Programmen, bei denen jeweils die Erfüllung auch durch die Übertragung von Aktien der Gesellschaft vorgesehen ist.

Die vorgenannten Ermächtigungen zur Verwendung zuvor erworbener eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die eigenen Aktien dürfen jeweils für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke verwendet werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. aa), bb) bzw. dd) verwendet werden. Soweit eigene Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, kann der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch für Spitzenbeträge ausschließen.

- e. Die in der Hauptversammlung vom 5. August 2008 unter TOP 6 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses für die Zukunft aufgehoben.

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der beiden von der Hauptversammlung am 20. August 2004 als Anteilseignervertreter gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, Herrn Dr. Gerhard Huber und Herrn Wolfgang Muggenthaler endet mit Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung. Zwei Anteilseignervertreter sind daher neu zu wählen.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Nach §§ 96 Abs. 1, 101 Absatz 1 AktG setzt sich der Aufsichtsrat ausschließlich aus von den Aktionären gewählten Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist nicht an die in diesem Tagesordnungspunkt enthaltenen Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung für die Dauer bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft beschließen wird, wieder die Herren

- **Dr. Gerhard Huber**, Executive Chairman Cubus Lux plc, London, Großbritannien; und
- **Wolfgang Muggenthaler**, selbständiger Unternehmensberater, Corinaldo, Italien

als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu wählen.

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach Erteilung der beantragten Banklizenz

Der Vorstand hat im Jahr 2007 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Antrag auf Erteilung einer Banklizenz gestellt. Bereits in den beiden ordentlichen Hauptversammlungen in den Geschäftsjahren 2007 und 2008 wurde jeweils von der Hauptversammlung beschlossen, die Satzung für den Fall der Erteilung der Banklizenz bezüglich Unternehmensnamen und Unternehmensgegenstand anzupassen. Die letzte Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 5. August 2008 (TOP 8) zur Satzungsanpassung bei Erteilung der beantragten Banklizenz wurde auf den 31. Dezember 2008 befristet. Bis zur Bekanntmachung dieser Hauptversammlungseinladung wurde der Gesellschaft die beantragte Banklizenz noch nicht erteilt; der Vorstand erwartet die Erteilung der Banklizenz in nächster Zeit.

In dieser Hauptversammlung soll deshalb erneut die Satzungsänderung für den Fall der Erteilung der Banklizenz bezüglich Unternehmensnamen und Unternehmensgegenstand beschlossen werden. Der Vorstand wird die folgende Satzungsänderung erst nach Erteilung der Banklizenz zum Handelsregister anmelden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für den Fall der Erteilung der beantragten Banklizenz die folgenden Regelungen der Satzung anzupassen bzw. folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

- a. § 1 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gesellschaft führt die Firma FIDOR Bank AG.“

- b. § 2 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„ § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen, das Erbringen von sonstigen Dienstleistungen, der Betrieb von Internet-Angeboten und Communities sowie der Erwerb, die Verwaltung, die Entwicklung und die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aller Art an Unternehmen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Gründung, zur Verwaltung

und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.“

- c. Der Vorstand wird angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen erst dann zum Handelsregister anzumelden, wenn die BaFin der Gesellschaft die beantragte Banklizenz erteilt hat und diese Satzungsänderungen somit nach dem Kreditwesengesetz in Kraft treten dürfen. Sollte die beantragte Banklizenz nicht bis zum 31.12.2009 erteilt worden sein, werden die vorgenannten Satzungsänderungen hinfällig. Der Vorstand wird in diesem Fall angewiesen, die vorgenannten Satzungsänderungen nicht zum Handelsregister anzumelden.

Bericht des Vorstandes zu TOP 6 gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft am 2. Juni 2009 wieder eine solche Ermächtigung beschließt, um der FIDOR AG den damit verbundenen Handlungsspielraum zu eröffnen. Unter Punkt 6 der Tagesordnung (TOP 6) zur Hauptversammlung am 2. Juni 2009 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat deshalb vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben und diese entweder wieder zu veräußern oder ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien den folgenden Bericht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen, für die Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien zu erwerben. Der Rückerwerb kann nach der vorgeschlagenen Ermächtigung über die Börse erfolgen oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots.

Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot, ist ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) zu beachten. Übersteigt im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots, das an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtet ist, die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es im Rahmen eines öffentlichen Erwerbsangebots an alle Aktionäre möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 100 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit kann namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Insoweit ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach der Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Nach der vorgeschlagenen Ermächtigung können die eigenen Aktien unmittelbar von der FIDOR AG oder mittelbar durch von der FIDOR AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der FIDOR AG oder für Rechnung der nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der FIDOR AG erworben werden.

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach der Ermächtigung gemäß TOP 6 oder einer anderen Ermächtigung erworbenen Aktien über die Börse zu veräußern oder unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre diesen im Rahmen eines Veräußerungsangebots zum Erwerb anzubieten. Die Gesellschaft hält am 20. April 2009 119.818 Stück eigene Anteile.

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Eine Einziehung führt dabei grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG.

Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 oder einer anderen Ermächtigung erworbene eigene Aktien mit einem anteilig auf diese entfallenden Betrag des Grundkapitals von insgesamt zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 2. Juni 2009 oder – falls dieser Wert geringer ist – bis zu zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung zu einem Betrag zu veräußern, der den durchschnittlichen Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor der endgültigen Festlegung des Veräußerungspreises durch den Vorstand, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der FIDOR-Aktie im XETRA-Handel der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem), nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über drei Prozent, jedenfalls aber maximal bei fünf Prozent des Börsenpreises liegen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, die Aktien gezielt an Investoren abzugeben und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Damit kann wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit ein höherer Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft erreicht werden, als bei einem unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgenden Veräußerungsangebot an alle Aktionäre. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Durch eine Anrechnungsklausel, die im Falle anderer unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgender Kapitalmaßnahmen eine entsprechende Reduzierung des Umfangs der Ermächtigung vorsieht, soll zudem sichergestellt werden, dass die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene 10 %-Grenze unter Berücksichtigung aller Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung liegt aus den genannten Gründen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Da sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat, sind die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung durch einen Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten und zu übertragen.

Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Zunehmend ergibt sich bei Unternehmens- bzw. Beteiligungserwerben die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern eigene Aktien bereitzustellen. Die Gesellschaft erhält mit der Ermächtigung die notwendige Flexibilität, um Möglichkeiten zum Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb und zum Zusammenschluss unter Einbeziehung dieser Form der Gegenleistung zu nutzen. Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung zu verwenden. Hierfür ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Bei Einräumung eines Bezugsrechts sind hingegen der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran gegen Gewährung eigener Aktien nicht möglich und die damit verbundenen Vorteile nicht erreichbar. Konkrete Pläne zur Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Zusammenschluss mit anderen Unternehmen oder zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen daran konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Möglichkeit zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Zusammenschluss bzw. der Unternehmens-, Unternehmensteil- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von FIDOR-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Verwendung der eigenen Aktien zu diesem Zweck nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die nach der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 oder einer anderen Ermächtigung erworbenen Aktien auch mit Bezugsrechtsausschluss dazu verwendet werden, um sie dem Vorstand bzw. Mitarbeitern der Gesellschaft sowie Geschäftsführung und Mitarbeitern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und individuellen Vergütungsbestandteilen, wie z.B. im Rahmen des jeweils aktuellen Aktienoptionsplans der Gesellschaft und/oder im Rahmen der Ausgabe von sog. Restricted Stocks und/oder im Rahmen der etwaigen Erfüllung von virtuellen Aktienoptionsprogrammen (sog. Phantom Stocks Programme bzw. Stock Appreciation Rights Programme) bzw. im Rahmen von Long Term Incentive (LTI) Programmen anzubieten und auf sie zu übereignen. Die Gesellschaft wird dadurch, soweit dies im jeweiligen Programm bzw. in der jeweiligen Vereinbarung mit den Bezugsberechtigten vorgesehen ist, die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen des jeweiligen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms bzw. der jeweiligen Vergütungsvereinbarung die Bezugsberechtigten auch mit eigenen Aktien der Gesellschaft zu bedienen und nicht nur anstelle der Lieferung von Aktien insgesamt oder teilweise den Bezugsberechtigten die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem Kurs zum Zeitpunkt der Ausübung der Option zu zahlen. Damit könnten von der Gesellschaft auch diese Bezugsrechte bzw. Zahlungsverpflichtungen liquiditätsschonend mit eigenen Aktien bedient bzw. erfüllt werden.

Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand schließlich ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die jeweilige Verwendung der eigenen Aktien mit Bezugsrechtsausschluss folgt.

Unterlagen

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.fidor.de/fidor/unternehmen> zugänglich:

- der festgestellte Jahresabschluss der FIDOR AG und der gebilligte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2008, der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008; und
- der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2008.

Der Vorstandsbericht zu Tagesordnungspunkt 6 liegt in den Geschäftsräumen der FIDOR AG, Theatinerstr. 46, 80333 München von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsichtnahme für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Vorstandsberichts zu Tagesordnungspunkt 6 zugesandt.

Alle vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 2. Juni 2009 ausliegen.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung der FIDOR AG ist außerdem im Internet unter <http://www.fidor.de/fidor/unternehmen> veröffentlicht.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des **27. Mai 2009 (24:00 Uhr)** bei der Gesellschaft anmelden (Zugang der Anmeldung). Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierzu bedarf es des Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut, der sich auf den Beginn des **12. Mai 2009 (00:00 Uhr)** beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des **27. Mai 2009 (24:00 Uhr)** zugehen muss. Der Nachweis des Aktienbesitzes bedarf der Textform (§ 126 b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes sind an folgende Adresse zu richten:

FIDOR AG

c/o GFEI IR Services GmbH

Carl Bosch Haus

Hamburger Allee 26-28

60486 Frankfurt am Main

Fax: 069 / 743 037 22

Email: fidor@gfei.de

Nach Eingang der Anmeldung mit Nachweis des Aktienbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung zugesandt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die Depot führende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die entsprechende Stimmrechtsvollmacht ist – sofern weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird – schriftlich zu erteilen und der Gesellschaft bei der Registrierung zur Hauptversammlung vorzulegen. Wenn ein Kreditinstitut,

eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 9 und Abs. 12 Aktiengesetz gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, besteht kein Schriftformerfordernis. In diesen Fällen ist die Vollmacht durch die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen nachprüfbar festzuhalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Aktiengesetz gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form ab.

Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können die Stimmrechte von dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft jeweils nicht vertreten werden.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, können hierzu das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachten- und Weisungsformular zur Hauptversammlung verwenden. Wir bitten, dieses ausgefüllt und unterschrieben im Original der Gesellschaft unter folgender Adresse zuzusenden, so dass es bis spätestens Freitag, den 29. Mai 2009, der Gesellschaft unter dieser Adresse zugeht:

FIDOR AG

c/o GFEI IR Services GmbH
Carl Bosch Haus
Hamburger Allee 26-28
60486 Frankfurt am Main

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge nach §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu übersenden:

FIDOR AG

Theatinerstr. 46
80333 München
Fax: + 49 89 189 085 199
Email: info@fidor.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nebst einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <http://www.fidor.de/fidor/unternehmen> in der Rubrik „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht.

München, im April 2009

FIDOR AG
Der Vorstand